

# Amtsgericht Kiel



Amtsgericht Kiel, PF 7006, 24170 Kiel

Herrn  
Dr. Andre von Peschke  
Lorentzendam 14  
24103 Kiel

für Rückfragen:  
Telefon: 0431 604-2337  
Telefax: 0431 604-2803

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen

[REDACTED]

Datum

20.09.2019

von Peschke, A. ./ [REDACTED]  
wg. ärztliche und zahnärztl. Leistung

Sehr geehrter Herr Dr. von Peschke,  
den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED] Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Per Fax  
Amtsgericht Kiel  
Deliusstraße 22  
24114 Kiel

Abschrift

Bremen, 13.09.2019 - ED/ED

In Sachen

Peschke ./

bedanken wir uns für die erteilte Akteneinsicht und beantragen

unter Bezugnahme auf die Verteidigungsanzeige der Klägerin selbst

und den Antrag vom 27.08.19

die Klagewiderungsfrist bis Eingang der anliegenden Klageerwiderung zu verlängern, die

wir mit diesem Schreiben ohne weiteren zeitlichen Verzug einreichen.

28199 Bremen

Vorab per Fax  
Amtsgericht Kiel  
Deliusstraße 22  
24114 Kiel

## Beglaubigte Abschrift

Bremen, 13.09.2019

### In Sachen

Peschke ./

bestellen wir uns zu Prozessbevollmächtigten der beklagten Partei und beantragen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist - ggf. gegen Sicherheitsleistung, die auch durch Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden kann - vorläufig vollstreckbar.
4. Hilfsweise im Unterliegensfalle Vollstreckungsschutz.

### Begründung:

Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg.

Vielmehr sollte der Rechtsstreit nach Beendigung an die zuständige Staatsanwaltschaft abverfügt und Ärztekammer für die Durchführung berufsrechtlicher Maßnahmen angerufen werden.

Es bestehen keine Ansprüche auf Honorarforderungen gleich aus mehreren Gründen.

1.

Eine wirksame vertragliche Vereinbarung wurde nicht getroffen. Die Leistungen des Klägers waren nicht medizinisch indiziert und überdies derart mangelhaft, dass die Leistung hernach völlig unbrauchbar war, sodass ein, wenn überhaupt entstandener, Honoraranspruch erloschen ist.

Die Tatsache, dass die Beklagte den Kläger aufsuchte, um ggf. eine Aufbisschiene anfertigen zu lassen, wird unstreitig gestellt, jedoch zeigte sich bereits bei der Aufnahme des Patienten die ersten Unzulänglichkeiten im Rahmen der ärztlichen Behandlung, die im Nachgang erläutert werden müssen.

Eine vertraglich wirksame Vereinbarung wurde jedoch nicht geschlossen, die Beklagte erhielt Kostenvoranschläge über stattliche 491,58 € plus 1.761,37 € (Anlage K 4 und K 3) ohne über die Leistung überhaupt informiert worden zu sein oder den Arzt gesehen zu haben.

Sie äußerte sogleich den Wunsch, zunächst mit dem Arzt sprechen zu können, um zunächst dessen Einschätzung über die notwendige Therapie und deren Kosten zu erhalten.

Bereits hier wurden die Klägerin und ihr Mann durch das Personal angeherrscht und beleidigt, (Vortrag folgt).

Wie vorangestellt, handelt es sich bei der angebotenen Leistung nicht um eine einfache Aufbisschiene für einen Kostenbetrag, der üblicherweise im Rahmen von ~58,- € erbracht wird, sondern eine spezielle Anfertigung und privaten Zahnarztleistung, die einer Vorbesprechung und einer gesonderten Aufklärung bedarf.

Weder eine ausführliche Besprechung über die Behandlungsmethoden und Möglichkeiten, noch eine hinreichende Aufklärung wurde erbracht.

Die Art und Weise, die Beklagte so in einen Vertrag zu manövrieren, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben und dem Grundsatz von Treu und Glauben, sodass ein Anspruch nicht auf einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung gegründet werden kann.

Darüber hinaus wurde die Klägerin beleidigt und zur Eile, mithin zur Behandlung gedrängt.

Die Behandlungsplanungen, die die Beklagte am 06.05.19 unterschrieben hat, sind nicht als Honorarvereinbarungen zu werten; außerdem sind diese unwirksam, sodass der Kläger hierauf keine Vergütungsansprüche stützen kann, vgl. BeckOF Medizinrecht, Form. 7.3.2.2.2 Anm. 1-6 Rn. 1-6, beck-online.

2.

Rein vorsorglich wird der Abrechnung nach GOZ dem Grunde nach und in der Höhe widersprochen. Bestritten wird, dass die erhobenen Regelsätze in der geltend

gemachten Höhe gefordert werden können. Es wird bestritten, dass die Leistungen wie abgerechnet erbracht wurden, denn beispielsweise wurden keine Zahnreinigung durchgeführt, sondern lediglich für eine halbe Minute eine Polierung (mit Gummi) vorgenommen. Hier ist weder die zeitlichen noch die inhaltliche Komponente des Regelsatzes korrekt berechnet.

Im Weiteren hat der Kläger im Rahmen seiner Liquidation fast regelhaft (also überwiegend) mehr als den Regelsatz abgerechnet. Dafür, dass Besonderheiten vorlagen, die dies rechtfertigen, ist der Kläger darlegungs- und beweisbelastet (vgl. BeckOF Medizinrecht, Form. 7.3.2.2.2 Anm. 1-6 Rn. 1-6, beck-online), was er nicht können wird, weil er dies nicht angekündigt hat, weil dies nicht notwendig war und weil die Leistungserbringung schlicht nicht wirksam vereinbart hat.

Die Überschreitung des Regelsatzes sollte eine Ausnahme darstellen und begründet sein, beides kommt hier nicht zum Tragen.

Es wird ausdrücklich bestritten, dass nach der hier gegebenen Aufklärung, es würde eine Diagnostik erbracht, ob eine Aufbisschiene helfe, die abgerechneten GOZ Gebühren entstehen lassen. Schließlich trägt der Kläger selbst mehrfach vor, nur diagnostisch tätig zu werden, hat die Klägerin jedoch sogleich in eine Behandlung gezwängt und unter Darlegung, nichts anderes helfe, ohne weitere Aufklärung und Erläuterung weiterer Kosten oder der Rechnung eine Schiene angefertigt.

Die beiden unmittelbar vor der Untersuchung vorgelegten Behandlungspläne (K3 und 4) wurden nicht besprochen, sondern schlicht durchgeführt. Dabei ist keine wirksame Vereinbarung über eine Behandlung und keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen worden.

Die Nachbesserungsarbeiten, die er tags darauf vornahm, um die Schiene, die in keiner Weise tragbar war, anzupassen, wären im Rahmen der Nachbesserungspflicht und -rechte des Klägers durchzuführen gewesen. Eine Rechnungslegung hierüber ist über das oben vorgetragene Verhalten hinaus ein unlauteres.

2.

Honoraransprüche für die durchgeführte Schienenanfertigung stehen dem Kläger nicht zu. Zunächst einmal wird bestritten, dass eine Schiene bei der Beklagten überhaupt erforderlich war. Eine medizinische Indikation besteht nicht.

Der Kläger hat die insoweit notwendige Diagnostik nicht durchgeführt, **Belege dafür, dass bei der Beklagten eine Schiene zahnmedizinisch indiziert war, wurden mit der Klageschrift nicht vorgelegt.**

Nur vorsorglich und hilfsweise wird weiterhin darauf verwiesen, dass der Kläger die Beklagte vor Abschluss der Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ **nicht über mögliche Alternativen zu einer Behandlung mittels Aufbissbehelf aufgeklärt hat,** die wesentlich **kostengünstiger** gewesen wären, als die jetzt durchgeführte Behandlung oder als alternative in Frage gekommen.

**Hierzu wäre der Kläger aber verpflichtet gewesen.** Wenn die Beklagte von diesem kostengünstigeren Behandlungsalternativen gewusst hätte, hätte sie sich für diese entschieden. Vor diesem Hintergrund steht dem Kläger aus der Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ kein Honoraranspruch zu.

Für den gesamten Vortrag unter Ziff. 1 und 2. ist der Kläger Darlegungs- und beweisbelastet, sein Vortrag bislang aber unsubstantiiert, weshalb die Klage abzuweisen ist.

Rein vorsorglich wird unter Protest gegen die Beweislast **Beweis** angeboten: Sachverständigengutachten, Parteivernehmung und Zeugnis des [REDACTED]

3.

Im weiteren wird der Einwand vorgetragen, dass die Leistungen im Gesamten nicht brauchbar sind. **Die Schiene kann nicht getragen werden,** auch die **Nachbesserungsarbeiten, die der Kläger vorgenommen hatte, halfen nicht.**

Bei einer völlig unbrauchbaren Leistung entfällt Honoraranspruch.

Ein Anspruch auf Honorarerlass bzw. ein Entfallen des Honoraranspruchs kommt dagegen nur dann in Betracht, **wenn die prothetische Leistung völlig** unbrauchbar ist (zahlr. Rspr.-Nachw. z.B. bei OLG Köln, Urteil vom 27.10.2015, 3 U 381/13, juris Rz. 45). Die völlige Unbrauchbarkeit der Leistung ist allerdings nur dann zu bejahen, wenn das Interesse des Patienten an der Leistung komplett weggefallen ist, (..) vgl. OLG Dresden Hinweisbeschluss v. 23.5.2018 – 4 U 252/18, BeckRS 2018, 17786, beck-online; dies ist hier der Fall. **Die angefertigte Schiene zeigte überhaupt keine Passfähigkeit, sondern führte zu erheblichen Schmerzen, sie war nur unter Gewaltanwendung zu entfernen; auch Nachbesserungen führten nicht zu einer Einsatzfähigkeit.**

Zudem besteht eine **medizinische Kontraindikation, da zunächst der gesamte orthopädische Apparat überprüft werden sollte, bevor an kleinen Stellschrauben, wie dem Zahnapparat behandelt wird.** Zumindest bestand von Anfang an **keine dringende**

medizinische Indikation, eine solch wurde vom Kläger gar nicht erst ermittelt. Er behandelte im Prinzip unter der Vorgabe eine Funktionsdiagnostik anzufertigen, indem er ohne Einwilligung eine Schiene mit vorgegebener Nutzungsdauer von 3 bis 6 Wochen anfertigte.

4.

Nur vorsorglich und hilfsweise behält sich die Beklagte schon jetzt vor, mit Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüchen wegen des teilweisen Misserfolgs der Behandlung durch den Kläger aufzurechnen bzw. ggf. wieder Klage zu erheben. Hier wird, sollte hinsichtlich der Schmerzensgeldansprüche und weitergehender Schadensersatzansprüche (bspw. Übernachtungskosten wegen Nachbesserungsarbeiten) außergerichtlich keine Einigung gefunden werden, Klage vor dem Landgericht Kiel erhoben werden oder die Schmerzensgeldansprüche und hinausgehende Schadensersatzansprüche werden hier widerklagend geltend gemacht. Hierzu folgt weiterer Schriftsatz und prozessuale Erklärung im Nachgang.

Beiglaubigt

Rechtsanwalt

